

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. November 1951

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
12. 11. 51	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	141
9. 11. 51	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Beirift: Nachwahl in dem Wahlkreis 114 (Hamm) und in dem Wahlkreis 136 (Wiedenbrück)	142
7. 11. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Beirift: Wochenausweis	142

**Erlaß  
des Ministerpräsidenten über die Ausübung  
des Rechts der Begnadigung.**

Vom 12. November 1951.

Auf Grund des Artikels 59 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung folgendes:

**Artikel 1**

Ich behalte mir die Entscheidungen in den Gnaden- sachen vor, die zum Gegenstand haben:

1. lebenslange Zuchthausstrafen,
2. Strafen, die vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Hochverrats, Staatsgefährdung oder Landes- verrafts verhängt sind,
3. den Verlust oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, wenn der Verurteilte Beamter war,
4. den Amts- und Ruhegehaltsverlust, der als beamten- rechtliche oder amtsrechtliche Folge einer strafgericht- lichen Verurteilung eingetreten ist,
5. Dienststrafen und Dienstordnungsmittel, soweit auf Entlassung, Entfernung aus dem Dienst oder Amt oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
6. die ehrengerichtliche Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder dem anwaltlichen Anwärter- dienst.

**Artikel 2**

Im übrigen übertrage ich mit dem Recht der Weiter- übertragung die Ausübung des Rechts der Begnadigung:

1. für die von den Strafgerichten verhängten Strafen dem Justizminister;
2. für Ordnungsstrafen, die von einem Gericht verhängt worden sind, dem Minister, welcher die Dienstaufsicht über das Gericht führt;
3. für Strafen, Ordnungsstrafen und Geldbußen, die von einer Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind, dem für die Angelegenheit fachlich zuständigen Minister;
4. für Dienststrafen und Dienstordnungsmittel
  - a) bei den Beamten des Landtags dem Präsidenten des Landtags;
  - b) bei den Beamten des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landesrechnungshofs;
  - c) bei allen übrigen unmittelbaren Landesbeamten dem für die Dienstaufsicht über den Beamten zu- ständigen Minister;

- d) bei den Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dem für die staatliche Aufsicht zuständigen Minister;
- e) bei den Notaren und Notarassessoren dem Justizminister;
- für ehrengerichtliche Strafen bei Rechtsanwälten und Anwaltassessoren dem Justizminister.

**Artikel 3**

Soweit ich bedingte Strafaussetzung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist gewährt habe, übertrage ich das Recht zum endgültigen Straferlaß dem Justizminister für seinen Geschäftsbereich, behalte mir jedoch die Befugnis vor, die Strafaussetzung zu widerrufen.

**Artikel 4**

Ich übertrage das Recht, ehemaligen Beamten und ihren Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unter- stützung weiterzugeben, die ich durch eine Gnaden- entscheidung auf Zeit gewährt habe, den in Artikel 2 Ziff. 4 bestimmten Stellen.

**Artikel 5**

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Zen- tral-Justizamts für die Britische Zone zur Regelung des Gnadenwesens gegenüber Entscheidungen der Spruch- gerichte vom 3. Dezember 1947 (VO.BI.BZ. 1947 S. 170) übe ich das Recht der Begnadigung für Strafen und Gesamtstrafen aus, die von Spruchgerichten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt worden sind.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, das Recht der Begnadigung selbst auszuüben, wenn von Spruchgerichten verhängte Strafen in Gesamtstrafen enthalten sind, die ein Strafgericht gebildet hat.

**Artikel 6**

Die Vorbereitung der mir vorbehalteten Entschließun- gen und die Ausführung meiner Gnadenentscheidungen obliegt den in Artikel 2 bestimmten Stellen.

**Artikel 7**

Meine früheren Erlasses über die Ausübung des Rechts der Begnadigung hebe ich hiermit auf.

Düsseldorf, den 12. November 1951.

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— GV.NW. 1951 S. 141.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

I — 14.33 — 1461/51

Düsseldorf, den 9. November 1951.

Betrifft: Nachwahl in dem Wahlkreis 114 (Hamm) und in dem Wahlkreis 136 (Wiedenbrück).

Nachstehend gebe ich für die Wahlkreise 114 und 136 das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen am 28. Oktober 1951 bekannt:

	Wahlkreis 114	Wahlkreis 136
Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben	42 845	83 856
Zahl der abgegebenen Wahlscheine	49	260
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	42 894	84 116
Zahl der abgegebenen Stimmen insges.	32 031	63 660
Zahl der ungültigen Stimmen	783	1 968
Zahl der gültigen Stimmen	31 248	61 692
Wahlbeteiligung in v. H.	74,76	75,7

Es entfallen auf:

CDU . . . . .	15 601	35 783
SPD . . . . .	10 458	18 410
FDP . . . . .	4 376	4 245
KPD . . . . .	813	703
DP . . . . .		2 551

Wahlkreis 114: Gewählt ist von der Christlich-Demokratischen Union der Bewerber: Poggel, Ferdinand, Kassenleiter, Hamm (Westf.), Soester Str. 24.

Wahlkreis 136: Gewählt ist von der Christlich-Demokratischen Union der Bewerber: Dr. jur. Kaufhold, Helmut, Magistratsrat z. Wv., Gütersloh, Brunnenstr. 3.

— GV. NW. 1951 S. 142.

**Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1951**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	— 68 709	— + 65 349	
Postcheckguthaben . . . . .	— 21	— + 19	
Wechsel . . . . .	67 035	— — 65 101	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	147 700	+ 82 700	
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	14 922	—	
b) sonstige . . . . .	75	14 997	
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	—	
b) angekauft . . . . .	82 575	713 789	
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel . . . . .	91	— 47	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	17 631	+ 9 039	
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	17 723	
Beteiligung an der BdL . . . . .	— 28 000	—	
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	68 782	— + 3 666	
	<b>1 126 756</b>	<b>+ 94 261</b>	
	<b>1 126 756</b>	<b>+ 94 261</b>	

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1951  
Reserve-Soll . . . . . 117 188      Veränderungen gegen den Vormonat  
Reserve-Ist . . . . . 117 188      — 20 544

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1951	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll . . . . . 670 262	+ 7 121
Reserve-Ist . . . . . 715 457	— 36 944
<b>Überschussreserven . . . . . 45 195</b>	<b>+ 29 823</b>
Summe der Überschreitungen . . . . . 45 725	+ 29 553
Summe der Unterschreitungen . . . . . 530	— 270
<b>Überschussreserven . . . . . 45 195</b>	<b>+ 29 823</b>

Düsseldorf, den 7. November 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Kriege. Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 142.